

Bestimmungen des Reformvertrags

Europäischer Rat: Hier wird es künftig einen Präsidenten geben, der auf zweieinhalb Jahre gewählt ist. Er leitet die Sitzungen der Staats- und Regierungschefs und bereitet sie vor. Die halbjährlich zwischen den Mitgliedstaaten rotierenden Präsidentschaften werden aufgegeben. In den Räten der Fachminister wird allerdings weiterhin alle sechs Monate ein anderes Land den Vorsitz führen. Im Allgemeinen Rat (Außenminister) leitet der Außenbeauftragte die Zusammenkünfte.

Außenbeauftragter: Das Amt des Außenbeauftragten der EU wird mit dem des EU-Außenkommissars zusammengeführt. Bisher hat der Außenbeauftragte die EU diplomatisch im Auftrag der Regierungen vertreten, während der für die EU-Außenbeziehungen zuständige Kommissar insbesondere die Finanzhilfen für Drittstaaten verwaltete.

Parlament: Von 2009 an hat das Europäische Parlament 750 Sitze. Sie werden künftig degressiv-proportional vergeben, so dass jeder Abgeordnete eines bevölkerungsreicheren Mitgliedstaats mehr Bürger vertritt als jeder Abgeordnete eines bevölkerungsärmeren Staats, zugleich aber kein bevölkerungsärmerer Staat über mehr Sitze verfügt als ein bevölkerungsreicherer Staat. Deutschland erhält mit 96 Sitzen am meisten Sitze, Malta mit sechs am wenigsten. Das Mitentscheidungsverfahren wird zur Regel, das heißt, Parlament und Rat entscheiden gemeinsam über europäische Gesetze.

Europäische Kommission: Die Zahl der Kommissare wird bis 2014 von derzeit 27 auf 18 gesenkt. Dann wird nicht mehr jedes Land einen Kommissar in Brüssel stellen. Der Präsident der Kommission wird – auf Vorschlag des Europäischen Rates – vom EU-Parlament gewählt.

Doppelte Mehrheit: Von 2014 an entscheiden die Mitgliedstaaten im Rat mit doppelter Mehrheit. Danach gilt ein Beschluss als angenommen, wenn eine Mehrheit 55 Prozent der Mitgliedstaaten und 65 Prozent der Bevölkerung der EU ausmacht. In Streitfällen können sich Mitgliedstaaten noch bis 2017 auf den bisher geltenden Nizza-Vertrag berufen, der höhere Hürden für eine Mehrheitsentscheidung festlegt. Außerdem kann eine kleine Gruppe von Staaten die Aufschiebung eines Mehrheitsbeschlusses verlangen (Ionianina-Klausel).

Kompetenzen/Subsidiarität: Die Zuständigkeiten in der EU werden klar festgelegt (ausschließliche, geteilte und unterstützende Zuständigkeit) und zwischen der Union und den Mitgliedstaaten aufgeteilt. Eine Mehrheit der nationalen Parlamente kann innerhalb von acht Wochen gegen beabsichtigte Rechtsakte der EU Einspruch erheben, falls sie einen Verstoß gegen nationale Kompetenzen sieht.

Innen- und Rechtspolitik: Die EU wird künftig eine gemeinsame Politik (mit Mehrheitsentscheidungen) auf den Gebieten Asyl, Einwanderung und Kontrolle der Außengrenzen betreiben sowie die Justiz- und Polizeizusammenarbeit ausweiten. Unter anderem sollen erste Schritte auf dem Weg zu einer europäischen Staatsanwaltschaft unternommen werden. Staaten wie Großbritannien können der Innen- und Justizzusammenarbeit fernbleiben.

Verteidigungspolitik: Die EU wird künftig eine gemeinsame Verteidigungspolitik (teilweise mit Mehrheitsentscheidungen) betreiben. Auf diesem Gebiet ist eine verstärkte Zusammenarbeit möglich, an der nur ein Teil der Mitgliedstaaten teilnimmt.

Grundrechtecharta: Die Grundrechtecharta wird durch einen Verweis im Lissabonner Vertrag verbindlich. Das gilt grundsätzlich nicht für Länder wie Großbritannien und Polen.

Austritt: Über eine Bestimmung zum freiwilligen Austritt wird erstmals eine rechtliche Möglichkeit geschaffen, die es einem Mitgliedstaat erlaubt, die EU wieder zu verlassen.

Die Neuerungen des Reformvertrages

Mehrheitsentscheidungen

EU-Beschlüsse werden dadurch erleichtert, dass künftig in vielen Fällen der Zwang zur Einstimmigkeit entfällt. Die Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit werden auf mehrere Dutzend neue Bereiche ausgedehnt, vor allem bei der polizeilichen und Justiz-Zusammenarbeit. In sensiblen Gebieten wie der Außen-, Steuer- und Sozialpolitik sowie bei Änderung von EU-Verträgen gilt aber weiter das Prinzip der Einstimmigkeit.

Stimmrechte

Beim Abstimmungsverfahren in der EU gilt ab dem Jahr 2014 mit einer Übergangsfrist bis 2017 das Prinzip der „doppelten Mehrheit“. Danach erfordern EU-Beschlüsse im Ministerrat eine Mehrheit von 55 Prozent der Staaten, die 65 Prozent der Bevölkerung auf sich vereinen. Bis dahin gilt weiter das im Vertrag von Nizza festgelegte komplizierte System der qualifizierten Mehrheit.

Hoher Repräsentant für die Außenpolitik

Die EU bekommt einen „Hohen Repräsentanten der Union für Außen- und Sicherheitspolitik“. In seinem Amt werden die Funktionen des bisherigen EU-Außenbeauftragten und des EU-Außenkommissars gebündelt. Er ist Vize-Präsident der Kommission und erhält einen diplomatischen Dienst.

EU-Ratspräsident

Die EU erhält einen Ratsvorsitzenden, dessen Amtszeit zweieinhalb Jahre beträgt. Der EU-Präsident bereitet unter anderem die Gipfeltreffen vor.

EU-Kommission

Die EU-Kommission wird verkleinert. Von 2014 an sind in Brüssel nicht mehr alle, sondern abwechselnd nur noch zwei Drittel der Mitgliedstaaten mit einem Kommissar vertreten. Die EU-Kommission muss künftig ihre Gesetzesvorschläge überprüfen und stichhaltig begründen, wenn dies mehr als die Hälfte der Parlamente der Mitgliedstaaten verlangt.

EU-Parlament

Das EU-Parlament wird von 2009 an nur noch 750 statt bisher 785 Sitze umfassen. Wegen eines Kompromisses mit Italien verliert der Parlamentspräsident sein Stimmrecht, das er aber bereits jetzt in der Praxis nicht ausübte. Das Parlament erhält erstmals ein Mitspracherecht in den wichtigen Fragen der Justizzusammenarbeit, der inneren Sicherheit und der illegalen Einwanderung.

Austritt

Der Vertrag sieht erstmals die Möglichkeit eines Austritts aus der Europäischen Union vor. Der austretende Staat muss die Bedingungen mit den EU-Partnern aushandeln.

Petitionsrecht

Mit mindestens einer Million Unterschriften können Bürger künftig die EU-Kommission auffordern, Gesetzesvorschläge zu machen. Die Kommission ist dazu allerdings nicht verpflichtet.

Grundrechtecharta

Durch einen Verweis im Reformvertrag wird die Grundrechtecharta aus dem Jahr 2000 rechtsverbindlich. Die Charta legt in 54 Artikeln die Bürgerrechte wie Meinungsfreiheit und das Recht auf gute Verwaltung fest